BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Ortsverband Sassenberg/Füchtorf

#### BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN; Lisztstr. 1; 48336 Sassenberg

[www.gruene-sassenberg.de](http://www.gruene-sassenberg.de) gruene-sassenberg@web.de

Norbert Westbrink

Fraktionsvorsitzender

Lisztstr. 1

Stadt Sassenberg 02583/302189

Der Bürgermeister

48336 Sassenberg Detlef Michalczak

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Uphuesstr. 41

02583/302341

Sassenberg

Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Sassenberg/Füchtorf

**Antrag auf Einführung einer Baumschutzsatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Baumschutzsatzungen können auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 BNatSchG in Ver-  
bindung mit § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein -Westfalen  
(LNatSchG) zum Schutz des Baumbestandes erlassen werden.

Aufgrund derzeitiger und auch zukünftiger Bautätigkeiten, der zunehmenden Nach-  
verdichtung und als Folge wachsender Flächenkonkurrenz nehmen die Eingriffe in  
den bestehenden Baumbestand zu. Die Fällung von Bäumen löst, besonders zur win-  
terlichen „Fällsaison“ und somit außerhalb der im nach § 39 BnatSchG gesetzten Zeit  
für Fällverbote, Proteste und Unmut bei Anwohner/innen aus.

Die Fällung eines vitalen Baumes stellt einen Eingriff in das urbane Mikroklima sowie  
in das Stadtbild dar und hat somit einen langfristigen Einfluss auf die Lebensqualität  
in einem Wohnquartier. Gerade die Fällung von großen und alten Bäumen beein-  
trächtigt die Artenvielfalt.

Zudem dienen Bäume als CO2-Senker und leisten einen wichtigen Beitrag zur Ein-  
dämmung der Folgen des Klimawandels. Bäume binden Kohlendioxid. Bäume ver-  
brauchen (wie alle Pflanzen) atmosphärischen Kohlenstoff durch Photosynthese. Al-  
lerdings setzen Bäume diesen Kohlenstoff nicht wieder in die Atmosphäre frei, son-  
dern lagern diesen als neugebildetes Holzgewebe ein.

Besonders wachsende Kommunen sollten verpflichtet sein, behutsam mit ihrem be-  
stehenden Baumbestand umzugehen.

Auch in Anbetracht dessen, dass die Wertschätzung von Bäumen in der Öffentlichkeit zugenommen hat, erscheint eine Satzung sinnvoll.

Daher wird vorgeschlagen, die Fällung von großen Bäumen zukünftig verbindlich zu  
regeln und durch eine Baumschutzsatzung unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Wir haben uns auch Gedanken zu der entsprechenden Satzung gemacht und uns mehre Satzungen verschiedener Städte angeschaut. Eine Mustersatzung haben wir beigefügt.

Diese soll die Verwaltung auf eventuell formelle Fehler prüfen, gegebenenfalls abändern und dem Rat als Beschlussvorlage vorlegen

Mit freundlichen Grüßen

# Stadt Sassenberg

**Baumschutzsatzung der Stadt Sassenberg zum Schutz von Bäumen**

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am ......... auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich, Schutzzweck**

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage (Kartendarstellung oder in Worten beschrieben) dargestellt.
2. Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
3. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
4. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
5. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts fördern und sichern,
6. der Luftreinhaltung dienen,
7. vielfältige Lebensräume darstellen,
8. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
9. schädliche Einwirkungen auf den Menschen und Stadtbiotope abwehren und
10. weil sie die Naturverbundenheit und das Baumschutzbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger fördern.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

1. Geschützt sind:
2. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm
3. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
5. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung
6. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser öhe , ist der KronenanHöhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.
7. Diese Satzung gilt nicht für
8. Obstbäume, bei denen eine erwerbswirtschaftliche Nutzung vorliegt, beziehungsweise eine Obsterzeugung im Vordergrund steht, da sie zum Zweck der Ertragserzielung beschnitten beziehungsweise ersetzt werden.
9. Wald im Sinne des Landesforstgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
10. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
11. Nadelbäume, mit Ausnahme von europäischen Eiben, Lärchen, Ginkgos, Mammutbäumen und Zedern.
12. Pappeln, Birken und Weiden.
13. Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm – gemessen in 100 cm über dem Erdboden - von der Mitte des Baumstammes näher als 3 m zu Außenwänden von bestehenden, rechtmäßig errichteten Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen.
14. Bäume im Gewässerbereich, die sich in der Unterhaltungszuständigkeit des zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG Verpflichteten befinden.
15. Bäume in den Trassen und Schutzstreifen, den Flächen und den öffentlichen abwassertechnischen Anlagen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 3**

**Verbotene Handlungen**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.
3. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:
4. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton - Versiegelungen),
5. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Aushebung von Gräbern) oder Aufschüttungen,
6. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
7. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
8. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
9. Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

**§ 4**

**Anordnung von Maßnahmen**

1. Die Stadt Sassenberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
3. Die Stadt Sassenberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

**§ 5**

**Ausnahmen und Befreiungen**

1. Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn
2. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
3. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
4. von dem geschützten Baum Gefahr für Sachen oder Personen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden könne,
5. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
6. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist
7. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

1. Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
2. Das Verbot zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder die Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
3. Die Größe des bebauten Grundstücks weniger als 500 m² beträgt,
4. Der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, dass eine Sicherstellung der Entwicklung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist oder der andere Baum keinen ausreichenden Zuwachs bildet und die Beseitigung auf andere geschützte Bäume entwicklungsfördernd ist.
5. Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Sassenberg schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Sassenberg den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
6. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

**§ 6**

**Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

1. Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, auf welches er in rechtlich gesicherter Weise dauerhaft Zugriff hat, zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person Antragstellerin, so tritt sie an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
2. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
3. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1.00 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 1,50 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm in 1,00 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1,5 m ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
4. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
5. Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 7**

**Verfahren bei Bauvorhaben**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Sassenberg zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
2. Abs. 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

**§ 8**

**Folgebeseitigung**

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 6 verpflichtet.
2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 6 verpflichtet.
3. Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. ER kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Sassenberg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

**§ 9**

**Verwendung von Ausgleichzahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Sassenberg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für

* Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, oder
* Die Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen zu verwenden.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Naturschutzgesetzes i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
2. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
3. der Anzeigepflicht nach § 5 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
4. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
5. nach § 6 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichzahlung entrichtet oder
6. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nicht nachkommt.
7. Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 NatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.